

<http://www.faz.net/-hbv-89m1g>

[FAZJOB.NET](#) [LEBENSWEGE](#) [SCHULE](#)

[FAZ.NET](#) [FA.Z.-E-PAPER](#) [FA.S.-E-PAPER](#)

[Anmelden](#) [Abo](#) [Mobil](#) [Newsletter](#) [Mehr](#)

HERAUSGEGEBEN VON WERNER D'INKA, JÜRGEN KAUBE, BERTHOLD KOHLER, HOLGER STELTZNER

Frankfurter Allgemeine Meine Finanzen

Sonntag, 01. November 2015

[VIDEO](#) [THEMEN](#) [BLOGS](#) [ARCHIV](#)

[POLITIK](#) [WIRTSCHAFT](#) [FINANZEN](#) [FEUILLETON](#) [SPORT](#) [GESELLSCHAFT](#) [STIL](#) [TECHNIK & MOTOR](#) [WISSEN](#) [REISE](#) [BERUF & CHANCE](#) [RHEIN-MAIN](#)

[Home](#) [Finanzen](#) [Meine Finanzen](#) [Vermögensfragen](#) [Die Vermögensfrage: Wenn das Gesetz das Erbe regelt](#)

[CIO VIEW](#)

Die Vermögensfrage

Wenn das Gesetz das Erbe regelt

Der Single mit nichtehelichem Kind, ein Paar mit Nichten und Neffen oder die moderne Patchwork-Familie: Wir zeigen, wer nach dem Gesetz erben kann.

01.11.2015, von RAINER JURETZEK



© ARD DEGETO/ARVID UHLIG

Aus dem Film „Heimat ist kein Ort“: Während der Testamentsöffnung trauen die Erben ihren Ohren nicht.

Das Thema Erben ist wegen der älter werdenden Bevölkerung in vielerlei Hinsicht von Bedeutung, insbesondere in finanzieller. Im Jahr 2013 haben die Erbschaften in Deutschland einen Rekordwert von 254 Milliarden Euro erreicht. Nach Schätzungen soll dieser Wert im Jahr 2020 auf 330 Milliarden Euro steigen.

Deshalb beschäftigen sich auch Finanzberater vermehrt mit der Thematik. Unter Begriffen wie Erbschafts-Planung, Nachfolgeplanung und Generationen-Beratung werden Dienstleistungen angeboten, die den Umgang mit komplexen Sachverhalten, vornehmlich für den Erblasser, strukturieren sollen. Seit einigen Jahren werden auch spezielle Weiterbildungen zum Erbschafts-Planer oder Generationen-Berater angeboten. Die Inhalte sind ähnlich, mit unterschiedlichem Tiefgang und Prüfungsanforderungen.

Die Beratung in Sachen Vermögens- oder Unternehmens-Nachfolge hat in jedem Fall vier Ebenen: eine rechtliche, eine steuerliche, eine wirtschaftliche und eine soziale Ebene. Die Schwierigkeit besteht darin, dass diese Ebenen nicht jede für sich betrachtet werden können. Jede Entscheidung beeinflusst die anderen. Die Bedeutung und Tragweite von Entscheidungen in der Erbschafts-Planung ist natürlich abhängig von den Familienverhältnissen, der Höhe des Vermögens, der Vermögensstruktur und ganz besonders davon, ob neben dem Privatvermögen auch Unternehmen oder Unternehmensteile zu vererben sind.

Mehr zum Thema [Es gibt ein Leben nach dem Tod: Testament, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung](#) [Wenn man sich](#)

Gedanken über die Vermögens-Nachfolge macht, wird oft an eine mögliche Belastung durch die Erbschaftsteuer beziehungsweise ihre Vermeidung gedacht. Tatsächlich spielt wegen der Freigrenzen die Steuer in der weit überwiegenden Zahl der Erbfälle keine Rolle. Eine viel größere Rolle spielt für den Erblasser mit mehreren Erben meist, eine gerechte Aufteilung zu erreichen.

Was heißt „gerechte Erbaufteilung“?

Bei drei erwachsenen Kindern, die selbst schon Familie haben, lässt sich das Einfamilienhaus mit 150 Quadratmetern Wohnfläche schlecht aufteilen. Hier kann Beratung durch einen versierten Erbschafts-Planer sinnvoll sein. Zum einen sind die unterschiedlichen Vermögensgegenstände aktuell zu bewerten und eine plausible Extrapolation möglicher Wertentwicklungen vorzunehmen.

Zum anderen wäre es sinnvoll - wenn die Familienverhältnisse so offen sind -, die aktuelle Situation der Kinder planerisch miteinzubeziehen. Welches der Kinder schon ein eigenes Haus besitzt, wird gegebenenfalls auf das Eigenheim keinen Wert legen und lieber andere Vermögenswerte übernehmen. Wenn die gewünschte Erbaufteilung ermittelt wurde, kann der Wille des Erblasser, dann auf der rechtlichen Ebene in einem Testament dingfest gemacht werden.

Nachdem repräsentative Umfragen und Studien zu dem Ergebnis kommen, dass nur etwa ein Drittel der Deutschen ein Testament aufgesetzt hat, ist diese vorausschauende Vorgehensweise wohl eher selten. Ist der letzte Wille nicht bekannt, gilt die gesetzliche Erbfolge.

Erbschaften beim gesetzlichen Güterstand

	Zu personengruppen		
	Eltern	Kinder	Eltern
Nach Erbschaft durch Elter	1/3	1/3	1/3
Nach Erbschaft durch Kind	1/2	1/2	
Nach Erbschaft durch Eltern	1/2	1/4	1/4
Nach Erbschaft durch Kinder	1/2	1/4	1/4

© F.A.Z.

Die gesetzliche Erbfolge unterteilt die Erben in Ordnungen, die das Verwandtschaftsverhältnis des Erben zum Erblasser widerspiegeln. Zu den Erben erster Ordnung zählen die eigenen Kinder, wobei nicht mehr unterschieden wird, ob es sich um eheliche, uneheliche oder adoptierte Kinder handelt. Mehrere Kinder erhalten vom Nachlass jeweils den gleichen Teil. Ein Kind erhält alles, zwei Kinder jeweils die Hälfte, et cetera. Wenn nur ein einziger Erbe erster

Ordnung existiert, sind alle anderen Verwandten zweiter, dritter und weiterer Ordnungen von der Erbfolge ausgeschlossen.

Hier ein Beispiel zur Verdeutlichung: Der Lebemann Hugo, ein überzeugter Single, stirbt bei einem Unfall mit 58 Jahren. Die Mutter und die Schwester stellen als Hinterbliebene beim Nachlassgericht einen Antrag auf Ausstellung eines Erbscheins. Nach zwei Wochen meldet sich eine junge Frau und behauptet, sie sei die nichteheliche Tochter von Hugo. Sie kann ihre Behauptung mit Urkunden beweisen. Nachdem diese uneheliche Tochter eine Erbin erster Ordnung ist, erhalten die Mutter und die Schwester aus dem Nachlass keinen Cent.

Wie sieht die Situation aus, wenn ein Kind des Erblassers schon verstorben ist und es seinerseits Kinder hatte? In diesem Fall treten die Enkel (aus Sicht des Erblassers) an die Stelle ihres schon verstorbenen Elternteils.

Der Ehegatte erhält den Hausrat

Zu den Erben erster Ordnung gehört auch der Ehepartner oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Er beerbt seinen Partner im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge nur selten allein, nämlich dann, wenn der verstorbene Partner keine Kinder hatte und seine Eltern und Großeltern bereits verstorben sind. In allen anderen Fällen wird der überlebende Ehepartner nur gemeinsam mit den eigenen Kindern oder mit den Eltern oder Großeltern des verstorbenen Partners Erbe.

Ehepaare oder Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, die vermeiden wollen, dass der überlebende Partner sich mit weiteren Erben auseinandersetzen muss, sollten auf jeden Fall ein Testament errichten. Der Erbteil des Ehegatten richtet sich zum einen nach dem Güterstand und nach der Tatsache, ob Kinder des Erblassers vorhanden sind oder nicht.

Im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge erhält der überlebende Ehegatte den Hausrat. Was zum Hausrat zählt, hängt davon ab, ob Kinder oder Blutsverwandte ab der zweiten Ordnung miterben. Wenn die Kinder erben, hat der überlebende Ehegatte lediglich Anspruch auf notwendige Gegenstände aus dem Haushalt. Dazu zählen die Einrichtung der gemeinsamen Wohnung, Gegenstände des täglichen Lebensbedarfs, auch das Auto, nicht aber entbehrliche Luxusgegenstände. Erbt der überlebende Ehepartner nicht neben Kindern, sondern neben anderen Verwandten, kann er auch die Luxusgegenstände aus dem gemeinsamen Erbe behalten.

Im Gesetz wird dies als „Voraus“ bezeichnet und bedeutet, dass diese Haushaltsgegenstände vor der Verteilung des Nachlasses an den überlebenden Ehegatten übereignet werden. Im Einzelfall kann der „Voraus“ bereits ein beträchtliches Vermögen sein (Antiquitäten, Auto, Kunstgegenstände, Haushaltsmaschinen, Hobby-Ausrüstungen).

Und wie ist das in einer Patchwork-Familie?

Wenn der Erblasser nicht verheiratet ist und keine eigenen Kinder hat, kommen die „gesetzlichen Erben zweiter Ordnung“ zum Zuge. Das sind die Eltern des Verstorbenen und deren „Abkömmlinge“, also die Geschwister des Verstorbenen, die Neffen und Nichten sowie deren Kinder.

Beispiel: Erich Edel verstirbt im Alter von 65 Jahren. Seine Ehefrau Herta Edel ist bereits tot. Die Eheleute Edel hatten keine gemeinschaftlichen Kinder. Zum Zeitpunkt des Erbfalls lebt noch die Mutter von Erich Edel, Frau Frieda Edel, und die Schwester von Erich Edel, Henriette Lutz. Nachdem die Ehefrau bereits verstorben ist und keine Kinder vorhanden sind, fehlen Erben der 1. Ordnung. Es kommen die Erben der 2. Ordnung zum Zug. Hier teilt sich der Nachlass auf den Vater und die Mutter auf. Nachdem der Vater von Erich Edel bereits verstorben ist, tritt an seine Stelle sein „Abkömmling“, also die Schwester von Erich Edel, Henriette Lutz. Die Mutter erhält ihren Anteil von der Hälfte.

Gesetzliche Erben dritter Ordnung sind die Großeltern des oder der Verstorbenen und ihre „Abkömmlinge“; gesetzliche Erben vierter Ordnung die Urgroßeltern und ihre Abkömmlinge.

Wie sieht die Situation bei den immer häufiger anzutreffenden Patchwork-Familien aus? Bei den Patchwork-Familien sind bei den Ehepartnern sehr oft aus den früheren Beziehungen Kinder vorhanden, die im Todesfall ihr Elternteil beerben. Für den überlebenden Ehegatten ist dies immer wieder ein emotionales Problem, wenn neben ihnen und den Kindern aus der zweiten Ehe auch die Kinder aus der früheren Beziehung des Ehepartners erben. Sollten die Kinder zu dem Zeitpunkt noch minderjährig sein, müssen die Verhandlungen bezüglich der Aufteilung des Erbes mit dem ehemaligen Partner geführt werden, was sich oft als sehr schwierig erweist.

Beispiel: Herr Volker ist in zweiter Ehe mit seiner Frau Klara im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft verheiratet. Bei einem Verkehrsunfall kommt er ums Leben. Herr Volker hat zwei Kinder aus seiner ersten Ehe und ein Kind zusammen mit seiner zweiten Frau. Ein Testament ist nicht vorhanden. Nach der gesetzlichen Erbfolge erhält die Ehefrau Klara aufgrund des Güterstandes die Hälfte am Nachlass ihres Mannes. Die andere Hälfte teilen sich die drei Kinder zu gleichen Teilen, das heißt, jedes Kind erhält ein Sechstel. In diesem Fall haben wir also vier Erben, die in einer Erbengemeinschaft verbunden sind.

Ein Testament macht Sinn

Erbengemeinschaften sind oftmals mit Ärger und Streit verbunden, da keiner der Miterben über den Nachlass allein verfügen kann. Es muss alles gemeinschaftlich geregelt werden, außer man einigt sich auf eine Person oder einen Miterben, der die Angelegenheiten für die Miterben erledigt. Je mehr Miterben in einer Erbengemeinschaft gebunden sind, umso schwieriger wird es, den Nachlass zu verteilen. In solchen Fällen kommt der Testamentsvollstreckter zum Einsatz. Entweder erkennt der Erblasser vorab das Streitpotential, weil die potentiellen Erben schon zerstritten sind, oder die Erbengemeinschaft erkennt selbst, dass sie untereinander zu keiner vernünftigen Lösung kommen wird. Astrid Biermeier, EFP CEP aus Markt Schwaben, ist zugelassene Testamentsvollstreckerin und sieht es als eine ihrer ersten Aufgaben, die Emotionen zu beruhigen, die aus unterschiedlichen Gründen vorhanden sind. Bei der Aufteilung des Vermögens geht es nicht immer um den realen Wert eines Gegenstandes - vom Schmuckstück bis zur Immobilie -, sondern darum, ob die Erwartungen des jeweiligen Erben an die Erbschaft erfüllt werden, also ob die Erbaufteilung aus seiner Sicht gerecht ist.

Der Gesetzgeber sieht eine reale Teilung des Nachlasses entsprechend der Quoten vor. Gehen wir zu unserem Beispiel zurück, dann müsste sich die Ehefrau Klara mit den drei Kindern auf die Verteilung des Nachlasses einigen. Sollten die Kinder noch minderjährig sein, dann werden sie von ihren gesetzlichen Vertretern vertreten, das heißt in unserem Fall für die Kinder aus der ersten Ehe von der Exfrau von Herrn Volker. Eine sicher sehr unangenehme Situation für die zweite Ehefrau, die Streitpotential enthält. Herr Volker hätte diese Situation vermeiden können, wenn er rechtzeitig über ein Testament eine familiengerechte Lösung herbeigeführt hätte. Das fehlende Testament führt hier zu einer unerwünschten Veränderung des sozialen Gefüges.

Wie die wenigen Beispiele bereits erkennen lassen, sollte man ein Testament für sich prüfen und gegebenenfalls entsprechenden Rat einholen, damit der eigene Wille im Erbfall zum Tragen kommt. Sei es, dass man bestimmte Personen besonders begünstigen möchte - oder im Gegenteil vermeiden möchte, dass Personen begünstigt werden, die zu Lebzeiten die Erzfeinde waren.

Rainer Juretek ist Geschäftsführer der Analytica Finanz Research Beratungsgesellschaft mbH in Bad Homburg.

[Zur Homepage](#)

Quelle: F.A.Z.

Hier können Sie die Rechte an diesem Artikel erwerben

Weitere Empfehlungen

Die Vermögensfrage

Es gibt ein Leben nach dem Tod

Zumindest gibt es das für die Erben. Und die zerstreiten sich nicht selten über Zuständigkeiten und den Nachlass, oft schon vor dem Tod des Angehörigen. Testament, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung schaffen Abhilfe. [Mehr](#) Von DANIEL MOHR 25.10.2015, 08:32 Uhr | Finanzen



Anzeige

Premium-Schutz für PC

Kaspersky Internet Security 2016 Jetzt neue Version testen [Mehr](#)



powered by plista

Peking

China verabschiedet sich von Ein-Kind-Politik

Um eine Vergreisung der Gesellschaft zu verhindern, sollen Paare einem Bericht der chinesischen Nachrichtenagentur Xinhua zufolge künftig zwei Kinder bekommen dürfen. [Mehr](#) 30.10.2015, 15:07 Uhr | Politik



Anzeige

"...dann zahlen Privatpatienten halt 1000 Euro!"

25.08.2015 - Die PKV-Beiträge werden ansteigen. Noch gibt es für Betroffene ein attraktives Angebot. [Mehr](#)



powered by plista

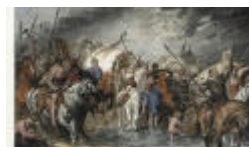
Ein Begriff macht Karriere

Die Völkerwanderung

Das Wort Völkerwanderung klingt plötzlich wieder sehr aktuell. Wie war das damals vor 1500 Jahren? Im Römischen Reich herrschten Wohlstand und Offenheit. Es zerfiel, als die Einheimischen die Nerven verloren und dem Hass auf die Flüchtlinge nachgaben.

[Mehr](#) Von RALPH BOLLMANN

01.11.2015, 14:49 Uhr | Wirtschaft



BGH-Urteil zu Samenspenden

Kinder dürfen erfahren, wer ihr Vater ist

Der Bundesgerichtshof hat am Mittwoch entschieden, dass Kinder ein grundsätzliches Recht darauf haben, die Identität ihres biologischen Vaters zu erfahren. Dafür soll kein Mindestalter gelten.

[Mehr](#)

15.10.2015, 13:13 Uhr | Gesellschaft



Bill Gates wird 60

Visionär, Monopolist und Wohltäter

Es ist ein Jahr der Meilensteine für Bill Gates, den reichsten Menschen der Welt. Der von ihm mitgegründete Softwarekonzern Microsoft ist 40 Jahre alt geworden. Und er 60. Ein Porträt. [Mehr](#) Von ROLAND LINDNER, NEW YORK



28.10.2015, 10:57 Uhr | Wirtschaft

Anzeige

Folgende Karrierechancen könnten Sie interessieren:

Vorstandssprecher (m/w)
Dr. Heimeier & Partner

Hauswirtschaftliche Hilfe (m/w)
MFZ Münchner Förderzentrum GmbH

Erzieherin / Sozialpädagogin (m/w)
SOS-Kinderdorf Bremen

Erzieherin / Erzieher als pädagogische Fachkraft
im Gruppendienst
Lebenshilfe Starnberg gemeinnützige GmbH

Weitere Stellenangebote
finden Sie auf:



Frankfurter Allgemeine

© Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH 2001 - 2015
Alle Rechte vorbehalten.

Quellen: TeleTrader Software AG FWW GmbH, Morningstar Deutschland GmbH und weitere. Alle Börsendaten werden
mit mindestens 15 Minuten Verzögerung dargestellt. Realtime-Index-Daten in Zusammenarbeit mit der Boerse
Stuttgart - Powered by Structured Solutions